

Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerber/ innen um einen Kehrbezirk im Freistaat Sachsen (Auswahlkriterien)

Stand: 1. Dezember 2018

I. Allgemein

Werden die Bewerbungsunterlagen nicht rechtzeitig und/ oder nicht vollständig eingereicht, führt dies zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren.

Ist eines der folgenden Ausschlusskriterien zweifelsfrei zutreffend, führt dies zum Ausschluss vom weiteren Verfahren:

1. Der Bewerber/ die Bewerberin weist die handwerksrechtlichen Voraussetzungen nicht nach.
2. Der Bewerber/ die Bewerberin ist persönlich und/ oder fachlich nicht zuverlässig.¹
3. Der Bewerber/ die Bewerberin ist aus anderen Gründen persönlich nicht geeignet (z.B. offensichtlich wegen eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauerhaft unfähig, seinen Beruf auszuüben und/ oder andere wesentliche Eignungsmängel im bisherigen beruflichen Werdegang).
4. Der Bewerber/ die Bewerberin verfügt offenkundig nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Bild, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind (§ 23 VwVfG).
5. Die Teilnahme an der Ausschreibung wurde durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen oder auf sonstige Weise erschlichen.

Stellt sich erst im Zuge des Auswahlverfahrens heraus, dass einer der Ausschlussgründe vorliegt, so ist die Bewerberin/ der Bewerber vom Auswahlverfahren auszuschließen.

¹ Dies gilt insbesondere für Bewerber, deren Bestellung wegen Unzuverlässigkeit innerhalb der letzten drei Jahre widerrufen wurde; maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt der Vollziehbarkeit der Entscheidung.

II. Aus- und Fortbildungsnachweise

1. Erwerb der Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle² durch Meisterprüfung oder Regelungen für gleichwertige Ausbildungsnachweise bzw. gleichgestellte Ausbildungen (§ 7 Absätze 1a, 2 u. 9 HwO; §§ 3 und 4 EU/EWR-Handwerk-VO i.V.m. § 7 Abs. 2a und § 9 HwO).
Aus den Noten der Prüfungsteile I und II der Meisterprüfung wird für die Bewertung ein Notendurchschnitt gebildet.³
2. Erwerb der Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle durch **Ausnahmen** aufgrund einschlägiger Berufstätigkeiten ggf. mit zusätzlicher Eignungsprüfung oder Qualifizierung über Ausgleichsmaßnahme (§ 7 Abs. 3 und 7, § 7a und § 8 HwO; §§ 4 und 5 EU/EWR-Handwerk-VO i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 HwO)²
 - 2.1. ohne Ausbildungsberechtigung
 - 2.2. mit Ausbildungsberechtigung
3. **Gesellenprüfung** im Schornstiefeger-Handwerk oder **vergleichbare Berufsabschlussprüfung** anderer EU/EWR-Länder. Aus den Noten des praktischen und theoretischen Teils der Gesellenprüfung wird für die Bewertung ein Notendurchschnitt gebildet.
4. **Zusätzlich** abgeschlossenes fachbezogenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium, durch Prüfung erfolgreich abgeschlossener zusätzlicher fachbezogener Ingenieur-, Fach- oder Techniker Schulbesuch sowie zusätzliche anderweitige fachbezogene Meisterprüfungen (z.B. Installateur und Heizungsbauer).⁴
5. Andere qualifizierende berufsbezogene **Aus- oder Fortbildungen** mit erfolgreichem Prüfungsabschluss und/ oder anerkannter Zertifizierung (Ausbildungen zum Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker u.ä.), andere fachbezogene Gesellenprüfungen (z.B. Installateur und Heizungsbauer), andere fachliche Fortbildungsmaßnahmen gemäß §§ 42 – 42e HwO, §§ 53 - 57 BBiG und anderen Vorschriften über die berufliche Fortbildung, vergleichbare Ausbildungen in anderen EU/EWR-Ländern).⁵
6. Besuch einer berufsspezifischen **EDV-Fortbildungsveranstaltung** (insbesondere für den Einsatz von Kehrbezirksverwaltungs-Software) in den letzten sieben Jahren vor Ausschreibungsbeginn.⁵
7. Teilnahme an einer mindestens eintägigen Schulungsmaßnahme für die zur Kehrbezirksverwaltung erforderlichen **rechtlichen Kenntnisse** in den letzten sieben Jahren vor Ausschreibungsbeginn.⁵

² Die Punktbewertungen für die Nrn. 1 und 2 sind alternativ; dies gilt entsprechend für die Nrn. 2.1 und 2.2.

³ Beschränkung auf die Teile I und II, weil diese bei der Meisterprüfung immer abgelegt werden müssen, während zu den Teilen III und IV Befreiung erfolgen kann (Sicherstellung der Vergleichbarkeit). Sofern in einem Auswahlverfahren (bei Sammelausschreibungen je Kehrbezirk) Meisterprüfungen zu bewerten sind, die auf der Grundlage der Meisterprüfungsvorschriften nach DDR-Recht abgelegt wurden, wird - da eine Vergleichbarkeit mit den Meisterprüfungsverordnungen nach Bundesrecht nicht ohne Weiteres gegeben ist - bei allen Bewerbern von der Berücksichtigung des Notendurchschnitts der Teile I und II der Meisterprüfung abgesehen.

⁴ Zusätzliche Ausbildungen gemäß Nr. 4 werden nur insoweit bewertet, als diese nicht bereits nach den Nrn. 1 oder 2 zu berücksichtigen sind.

⁵ Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß Nrn. 5 bis 7 und 9 gilt allgemein, dass diese Maßnahmen ihrer Art nach den Zielen der Berufsfortbildung dienen müssen, indem sie spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der Tätigkeit eines/einer bevollmächtigten Bezirksschornstiefers/-fegerin vermitteln.

8. Teilnahme an einem Existenzgründerseminar (staatlich anerkannt) seit 2009.

9. Sonstige Teilnahmen an **berufsspezifischen Fortbildungsmaßnahmen** in den letzten fünf Jahren^{5, 6}:

9.1. Innungs- und Verbandsschulungen

- eintägige Veranstaltungen
- mehrtägige Veranstaltungen
- Veranstaltungen von einer Woche und mehr

9.2. Sonstige Fort-/ Weiterbildungen

- eintägige Veranstaltungen
- mehrtägige Veranstaltungen
- Veranstaltungen von einer Woche und mehr

III. Berufserfahrung im Schornsteinfegerhandwerk^{7,8}

1. als Arbeitnehmer

Hauptberufliche Tätigkeit als **Schornsteinfegergeselle/ -gesellin** bzw. EU-Bewerber/-in in vergleichbarer Tätigkeit

1.1. **ohne** Meisterprüfung

1.2. **mit** Meisterprüfung

1.3. Einsatz als Vertreter/-in bzw. Stellvertreter/-in⁹ nach dem SchfG

2. als Selbstständiger

2.1. **Bezirksschornsteinfegermeister/-in bzw. bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger/-in** oder damit vergleichbare Betrauung mit öffentlichen Aufgaben in anderen EU/EWR-Ländern

2.2. **Sonstige** hauptberufliche selbstständige Schornsteinfegertätigkeit in eigenem in die Handwerksrolle eingetragenen Schornsteinfeger-Handwerksbetrieb bzw. vergleichbare Tätigkeiten in anderen EU/EWR-Ländern.¹⁰

2.3. Einsatz als Verwalter/-in gemäß § 10 Abs. 3 bzw. § 11a SchfHwG sowie als Vertreter/-in gemäß § 11 Abs. 3 SchfHwG.⁹

⁶ Es werden nur Veranstaltungen gewertet, die nicht bereits in Nrn. 5 bis 8 berücksichtigt wurden.

⁷ Die Punktebewertungen für die Zeiten der Berufserfahrung im Schornsteinfegerhandwerk sind alternativ. In Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung zu Bewerbungsverfahren bei der Besetzung von Kehrbezirken wird die Anrechnung der Berufserfahrung auf 14 Jahre (= zwei Beststellungszeiträume) gedeckelt. Zeiträume der Verwaltung/ (Stell-)Vertretung zählen separat.

⁸ Gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst, Mutterschutz, Elternzeiten, Pflegeurlaub) innerhalb von Beschäftigungszeiten werden angerechnet.

⁹ Durch Bestellung oder schriftliche Beauftragung (Vertrag) nachgewiesen.

¹⁰ Tätigkeiten in inländischen Betrieben sind erst ab Tätigkeitsbeginn 01.01.2013 anrechenbar.

IV. Bonus- Malusregelungen (weitere relevante Faktoren)

1. Punkteabzug für förmliche Aufsichtsmaßnahmen, Bestellaufhebung, Strafen oder Geldbußen für in Verbindung mit Schornstefegertätigkeiten begangene Delikte innerhalb der letzten sieben Jahre (soweit nicht bereits Ausschlusskriterium – siehe Seite 1 Nrn. 1 – 3)¹¹
 - 1.1. erhöhtes berechtigtes Beschwerdeaufkommen,
 - 1.2. je Bußgeld i.S.v. § 24 Abs. 1 SchfHwG
 - a) für Nr. 3a, 4, 5 bis 500 Euro,
 - b) für Nr. 3a, 4, 5 je weitere angefangene 500 Euro,
 - c) für Nr. 6, 7 bis 500,
 - d) für Nr. 6, 7 je weitere angefangene 500 Euro,
 - 1.3. je Abmahnung i.S.v. § 21 Abs. 3 SchfHwG,
 - 1.4. je Verweis i.S.v. § 21 Abs. 3 Alt. 1 SchfHwG,
 - 1.5. je Warnungsgeld i.S.v. § 21 Abs. 3 Alt. 2 SchfHwG
 - a) bis 500 Euro,
 - b) je weitere angefangene 500 Euro,
 - 1.6. Tatsachen i.S.v. § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG oder gar die Aufhebung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG,
 - 1.7. Verfehlungen im privaten Verhalten, die der persönlichen Zuverlässigkeit als bBSF entgegenstehen¹²,
 - 1.8. je Strafe.
2. Ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Mitglied Meisterprüfungsausschuss) und andere herausragende Leistungen (z.B. Auszeichnungen bei Landes- oder Bundeswettbewerben) mit Bezug zum Schornstefegerhandwerk in den letzten fünf Jahren vor dem Ausschreibungsbeginn.¹³
3. Punkteabzug für Eintragungen im Bundeszentralregister gemäß § 3 BZRG
 - 3.1. strafgerichtliche Verurteilungen,
 - 3.2. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten,
 - 3.3. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit,
 - 3.4. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18 BZRG,
 - 3.5. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 3.1 bis 3.4 genannten Eintragungen beziehen.
4. Punkteabzug für Eintragungen im Gewerbezentralregister gemäß § 149 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 GewO
 - 4.1. Verwaltungsentscheidungen (Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen etc.),
 - 4.2. Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens,
 - 4.3. Bußgeldentscheidungen wegen im Zusammenhang mit der Gewerbeaus-

¹¹ Gilt auch für noch nicht bestandskräftige Verfahren basierend auf der Argumentation von BVerwG, Urt. V. 7.11.2012, 8 C 28.11, Rn. 21+27.

¹² Basierend auf der RSpr. des BVerwG, Urteil vom 07. November 2012, 8 C 28.11.

¹³ Gilt nicht für Dozententätigkeit, Unterscheidung ehrenamtlicher Tätigkeit mit und ohne Verantwortung.

4.4. übung begangener Ordnungswidrigkeiten für ein anderes Gewerbe a) bis 500 Euro, b) je weitere angefangene 500 Euro, strafgerichtliche Verurteilungen.
5. Gesamteindruck der Bewerbungsunterlagen (Hilfskriterium bei gleicher Punktzahl <u>nach Auswahlgespräch</u>).

V. Auswahlgespräch
1. Einschätzung der Persönlichkeit
2. Persönliche Merkmale
3. Fachliche & rechtliche Fragen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Auswahlgespräche zu führen.

Für den Fall, dass gleichzeitig für mehrere Kehrbezirke bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu bestellen sind (Sammelausschreibung), kann das Auswahlgespräch bei Bewerbern/ Bewerberinnen entfallen, mit denen bereits ein solches Gespräch im Rahmen dieser Sammelausschreibung geführt wurde.